

Dominika Uczkiewicz,
Willy Brandt Zentrum für Deutschland- und Europastudien,
Universität Wrocław

*Die Ahndung von NS-Kriegsverbrechern in Arbeiten der Polnischen
Exilregierung in London (1939-1945)*

*The phenomenon of war confronts humanity with many complicated and difficult issues;
the more so a totalitarian war which aims at the complete destruction and annihilation
of the other belligerent. So we stand today facing problems great and small, grim and confused.*

One of them is the problem of war crimes.

Manfred Lachs, *War Crimes. An Attempt to define the Issues*, 1945

Im Vorwort zur Neuauflage seiner Studie: *War Crimes. An Attempt to Define the Issues* aus dem Jahr 1945 bezeichnete Manfred Lachs, Leiter der jüdischen Abteilung des Büros für Kriegsverbrechen bei der Polnischen Exilregierung in London, künftiger Richter am Internationalen Gerichtshof in den Haag und von 1973 bis 1976 dessen Präsident, die die Kriegsverbrecherverfolgung begleitende Stimmung als „grauenhaft“ und „verwirrt“. Eine Antwort auf die „Verwirrung“ dieser Zeit und eine Fortsetzung der in der *Moskauer Erklärung* vom 30. Oktober 1943 angekündigten Ahndung von nationalsozialistischen Kriegsverbrechen bildete das *Londoner Viermächte-Abkommen* vom 8. August 1945. Mit diesem Dokument wurden rechtliche Grundlagen für den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess und für die Nachfolgeprozesse festgelegt. Die Prozesse selbst sind zum Wendepunkt des internationalen Strafrechts geworden.

Die dem Nürnberger-Prozess vorausgehende Epoche der Rechtsgeschichte, mit dem Fokus auf den Anteil polnischer Juristen und Diplomaten an Ausarbeitung einer internationalen Kriegsverbrecherpolitik in den Jahren 1939-1945 sowie die Innenpolitik der Polnischen Exilregierung hinsichtlich der verbrecherischen Aspekte der deutschen Besatzung, bilden den Forschungsgegenstand des Projektes: *Die Ahndung von NS-Kriegsverbrechen in Arbeiten der Polnischen Exilregierung (1939-1945)*.

Die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die „unschuldigen Opfern der Besatzung“ wurde bereits in den ersten Beschlüssen der Sikorski Regierung vom Herbst 1939 angekündigt. Entsprechend arbeiteten die polnischen Juristen und Diplomaten seit den ersten Kriegsmonaten an der Entwicklung einer politischen Strategie mit Blick auf die NS-Kriegsverbrechen. Diese erfolgte in drei Richtungen:

1. Erfassung der Dokumentation von Völkerrechtsverstößen der Wehrmacht und der NS-Verwaltung sowie

Sicherung des zugehörigen Beweismaterials für die künftigen Strafverfahren

2. Durchführung von internationalen Propagandaaktionen mit dem Ziel, die im besetzten Polen verübten Kriegsverbrechen öffentlich zu machen, ihre straf- und völkerrechtliche Verfolgung anzukündigen und diesbezüglich die Unterstützung der Alliierten zu gewinnen
3. Erarbeitung der Rechtsgrundlagen für künftige Kriegsverbrecherprozesse.

In meiner Präsentation werden diese Kernelemente der *war crimes policy* der Polnischen Exilregierung, unter besonderer Berücksichtigung der Debatte um das *Dekret des Präsidenten der Polnischen Republik zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen vom 31. März 1943* dargestellt.